

Vereinbarung	Beschlissen / Ausfertigung	Öffentliche Bekanntmachung	In Kraft getreten
Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Bernburg (Saale) und der Gemeinde Biendorf vom 07.04.2009	29.01.2009 (Gemeinderat) 12.02.2009 (Stadtrat) Beitrittsbeschlüsse: 17.09.2009 (Gemeinderat) 27.08.2009 (Stadtrat) / 30.04.2009	Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 50 vom 10.11.2009, S. 680 - 696	01.01.2010

Gebietsänderungsvereinbarung¹

Präambel

¹Aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zzt. geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Biendorf am 29.01.2009 beschlossen, die Gemeinde Biendorf aufzulösen und nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Stadt Bernburg (Saale) einzugliedern.

²Die Bürger der Gemeinde Biendorf haben durch einen Bürgerentscheid nach § 26 GO LSA der Eingliederung zugestimmt.

³Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat mit Beschluss vom 12.02.2009 der Eingliederung der Gemeinde Biendorf in die Stadt Bernburg (Saale) nach Maßgabe folgender Vereinbarung zugestimmt.

⁴Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Bernburg (Saale) und die Gemeinde Biendorf folgende Vereinbarung zur Gebietsänderung.

§ 1 Eingliederung

Die Gemeinde Biendorf wird zum 1. Januar 2010, 0:00 Uhr aufgelöst und in die Stadt Bernburg (Saale) eingegliedert.

§ 2 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

- (1) Zur Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte nach §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Biendorf auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Bernburg (Saale) angerechnet.
- (2) Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Biendorf haben im Verhältnis zur Stadt Bernburg (Saale) die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt Bernburg (Saale).
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt Bernburg (Saale) stehen den Einwohnern der eingegliederten Gemeinde Biendorf, im Rahmen der geltenden Bestimmungen, in gleicher Weise wie den übrigen Einwohnern der aufnehmenden Stadt Bernburg (Saale) zur Verfügung.

¹ grau unterlegt: die nicht genehmigten Regelungen durch die Kommunalaufsicht

- (4) Sollten sich durch die Eingliederung der Gemeinde Biendorf amtliche Umschreibungen der Personal- und anderer Dokumente, die durch die Stadt Bernburg (Saale) vorgenommen werden, für die Bevölkerung ergeben, gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten der Stadt Bernburg (Saale).

§ 3

Bezeichnung, Wappen, Flaggen

- (1) ¹Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Biendorf gilt als Ortsteilbezeichnung weiter. ²Die eingegliederte Gemeinde Biendorf führt dann neben dem Namen der aufnehmenden Stadt den bisherigen Gemeindennamen als Ortsteilnamen weiter.
- (2) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteiles, darunter die Worte „Stadt Bernburg (Saale)“ und darunter die Worte „Salzlandkreis“ stehen.
- (3) Die eingegliederte Gemeinde Biendorf sowie die Vereine dürfen, soweit sie bisher dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiterführen.

§ 4

Ortschaftsverfassung

¹Für die eingegliederte Gemeinde Biendorf wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt. ²Bis zur Neuwahl des Ortschaftsrates nimmt der bisherige Gemeinderat der Gemeinde Biendorf die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr.

³Der Ortschaftsrat ist für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde zuständig.

⁴Bei der Neuwahl des Ortschaftsrates wird die Zahl der neu zu wählenden Ortschaftsratsmitglieder auf sieben festgesetzt.

⁵Die Regelungen nach Satz 1 und 4 werden in die Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) aufgenommen.

⁶Der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde Biendorf nimmt bis zum Ablauf seiner Wahlperiode, jedoch längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingliederung, die Funktion des Ortsbürgermeisters wahr.

§ 5

Wahrung der Eigenart

- (1) ¹Die Stadt Bernburg (Saale) verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der einzugliedernden Gemeinde Biendorf im Rahmen der Haushaltsslage zu erhalten und den Ortschaftsrat in wichtigen Angelegenheiten gemäß § 87 Absatz 1, Nr. 1 bis 5 GO LSA zu hören. ²Weiterhin überträgt die Stadt Bernburg (Saale) durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bzw. dem Ortsbürgermeister folgende Aufgaben zur Erledigung; wofür im Haushaltsplan entsprechende Mittel zu veranschlagen sind:

- die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
- die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,

- die Förderung und Organisation von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,
- im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen, Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen,
- im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen die Veräußerung von beweglichem Vermögen,
- Pflege vorhandener Partnerschaften.

³Die dafür notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Bernburg (Saale) veranschlagt. ⁴Vor der Beschlussfassung der Haushaltssatzung ist der Ortschaftsrat zu den die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten anzuhören.

⁵Neben den in den Haushalt einzustellenden Pflichtaufgaben soll für die freiwilligen Leistungen jährlich ein Betrag von 5,00 Euro/pro Einwohner unter Beachtung eines erforderlichen Haushaltsausgleichs und gegebenenfalls zu beschließenden Konsolidierungsmaßnahmen eingestellt werden.

⁶Der Ortsbürgermeister und Ortschaftsrat sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

⁷Die Stadt Bernburg (Saale) kann gemäß § 87 Absatz 2 GO LSA weitere Angelegenheiten die die Ortschaft betreffen durch Hauptsatzung auf den Ortschaftsrat übertragen.

(2) ¹Die Stadt Bernburg (Saale) wird den Bestand und Betrieb der in der **Anlage 1** aufgeführter vorhandenen kommunalen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Einrichtungen und Vereinigungen im Rahmen der Haushaltslage gewährleisten.

²Diese Verpflichtung der Stadt Bernburg (Saale) entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern, in jedem Fall aber spätestens am 31. Dezember 2015. ³Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GO LSA zu hören.

(3) Folgende Angelegenheiten, die ausschließlich die Ortschaft Biendorf betreffen, können nur nach Anhörung des Ortschaftsrates entschieden werden:

- Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
- Erlass, Aufhebung und Änderungen von Satzungen und Verordnungen
- Bestellung des Ortswehrleiters
- Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen.

§ 6

Rechtsnachfolge/Mitgliedschaften

(1) ¹Die Stadt Bernburg (Saale) tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Biendorf an.

²Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.

³Die Geschäftsanteile der eingegliederten Gemeinde Biendorf an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Bernburg (Saale) über.

- (2) Die Mitgliedschaften der einzugliedernden Gemeinde Biendorf in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, die Verträge und Kapitalbeteiligungen der einzugliedernden Gemeinde ergeben sich aus der als **Anlage 2** beigefügten Aufstellung, die ausdrücklich Bestandteil dieser Vereinbarung ist.
- (3) ¹Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingegliederten Gemeinden geht mit Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Bernburg (Saale) über.
²Eine Aufstellung über das Eigentum und die bestehenden Verbindlichkeiten liegen dem Vertrag als **Anlage 3** bei.

§ 7 Ortsrecht

- (1) ¹Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Biendorf gilt das bisherige, in der **Anlage 4** aufgeführte Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.
²Die Anpassung des Ortsrechts, das in der **Anlage 4** erfasst ist, wird an das Recht der Stadt Bernburg (Saale) spätestens bis zum 31. Dezember 2014 erfolgen.
- (2) Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Biendorf nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt Bernburg (Saale) nach entsprechender Verkündung.
- (3) ¹Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale), die gemäß §§ 4 und 5 anzupassen ist.
²Die Stadt Bernburg (Saale) verpflichtet sich, die Hauptsatzung dahingehend zu ändern, dass die Belange der eingegliederten Ortschaft Biendorf berücksichtigt werden.
- (4) ¹Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne, städtebauliche Verträge) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt.
²Die Stadt Bernburg (Saale) verpflichtet sich, vor der Abgabe der Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet des Ortsteils betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.

§ 8 Haushaltsführung

- (1) ¹Die Haushaltssatzung der aufgelösten Gemeinde Biendorf bleibt bis zum 31.12.2009 in Kraft.
²Die der Ortschaft Biendorf nach der Eingliederung, entsprechend dieser Vereinbarung zuzuführenden Mittel, sind im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt Bernburg (Saale) in separaten Haushaltsstellen auszuweisen.
- (2) ¹Die einzugliedernde Gemeinde Biendorf wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 1.000 EU-

RO hinausgehen und nicht Bestandteil ihrer unbeanstandeten Haushaltssatzung sind, nur im Einvernehmen mit der Stadt Bernburg (Saale) neu eingehen.

²Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Bernburg (Saale) Nachteile bringen könnten.

- (3) Über alle vor Beginn der Verhandlungen zum Gebietsänderungsvertrag bis zum Zeitpunkt der Eingliederung eingegangenen Verpflichtungen, anhängigen Rechtsstreitigkeiten bzw. ungeklärten Rechtsverhältnisse verpflichtet sich die einzugliedernde Gemeinde zu uneingeschränkter Information.

§ 9 Steuern

¹Die Hebesätze für die Grundsteuer A und die Gewerbesteuer werden von der Stadt Bernburg (Saale) für das Gebiet der dann eingegliederten Gemeinde Biendorf durch Satzung in der Höhe festgesetzt, in der sie für das übrige Stadtgebiet gelten.

²Der Hebesatz für die Grundsteuer B bleibt in der ehemaligen Gemeinde Biendorf bis zum 31. Dezember 2011 bei 350 v. H.

³Ab Haushaltsjahr 2012 gilt der gleiche Hebesatz wie in Bernburg (Saale).

§ 10 Investitionen

(1) ¹Die aufnehmende Stadt Bernburg (Saale) wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde Biendorf vorhandenen Mittel für Investitionen in der dann eingegliederten Gemeinde verwenden. ²Davon ausgenommen sind die zweckgebundenen Rücklagemittel, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzusetzen sind.

(2) Darüber hinaus verpflichtet sich die Stadt Bernburg (Saale), im Gebiet der einzugliedernden Gemeinde Biendorf die in der **Anlage 5** aufgeführten Investitionen in der dort genannten Reihenfolge im Rahmen der Haushaltslage möglichst bis zum 31.12.2014 vorzunehmen.

§ 11 Personalübergang

(1) ¹Die Übernahme der Beschäftigten der einzugliedernden Gemeinde Biendorf richtet sich nach § 73 a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. ²Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. ³Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht. ⁴Es wird ein Kündigungsschutz für betriebsbedingte Beendigungskündigungen für die übernommenen Beschäftigten bis zum 31. Dezember 2015 vereinbart, die Eingruppierungen werden anerkannt.

(2) Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen und Höhergruppierungen ohne Abstimmung mit der Stadt Bernburg (Saale) vornehmen.

(3) Die Übernahmeverpflichtung nach Abs. 1 Satz 1-3 erstreckt sich auch auf die Beamten und Beschäftigten, die aufgrund einer Auseinandersetzungsvereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft Nienburg (Saale) der Gemeinde Biendorf zugeordnet werden.

§ 12 Kindertagesstätte

¹Die Stadt Bernburg (Saale) wird Träger der Kindertagesstätte der aufzulösenden Gemeinde Biendorf. ²Die Beibehaltung der Kindertagesstätte ist abhängig vom tatsächlich bestehenden Bedarf. ³Die Zusage der Stadt Bernburg (Saale) entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zu Grunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. ⁴Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.

§ 13 Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der Stadt Bernburg (Saale) obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Neubekanntmachung des Brandschutzgesetzes vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der einzugliedernden Gemeinde Biendorf besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Bernburg (Saale) fort.
- (3) Der bisherige Gemeindeführer der eingemeindeten Gemeinde Biendorf wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft Biendorf bis zum Ende seiner bisherigen Amtszeit.

§ 14 Straßenumbenennung

Die Vertragspartner sind sich im Rahmen der Gefahrenabwehr darüber einig, vorhandene Doppelungen von Straßenbezeichnungen durch Umbenennung bis zum 31. Dezember 2011 aufzuheben.

§ 15 Regelung von Streitigkeiten

- (1) Soweit die Stadt Bernburg (Saale) nach diesem Vertrag im Hinblick auf zukünftige Verhaltensweisen und Handlungen gegenüber der Gemeinde Biendorf Verpflichtungen eingegangen ist, nimmt der zukünftige Ortschaftsrat die sich hieraus ergebenden Ansprüche als eigene Rechte wahr.
- (2) ¹Bei der Wahrnehmung von Rechten aus diesem Vertrag wird der Ortschaftsrat durch den Ortsbürgermeister vertreten. ²Der Ortsbürgermeister ist insoweit zur Prozessführung berechtigt. ³Im Fall der Prozessführung unterliegt der Ortsbürgermeister ausschließlich den Weisungen des Ortschaftsrates.
- (3) ¹Sollte entgegen den Regelungen dieser Gebietsänderungsvereinbarung in § 4 eine Ortschaftsverfassung nicht erlassen werden, dann werden die Rechte nach Abs. 1 dieser Regelung vom letzten Bürgermeister der Gemeinde Biendorf als eigene Rechte wahrgenommen. ²Er hat dann zunächst den Erlass der vertraglich vereinbarten Ortschaftsverfassung durchzusetzen. ³Sobald hierdurch ein Ortschaftsrat gebildet und gewählt worden ist, hat er seine Rechte aus dieser Vereinbarung entsprechenden Abs. 1 dieser Regelung auf den Ortschaftsrat zu übertragen.
- (4) Die Stadt Bernburg (Saale) wird zu keinem Zeitpunkt in die Rechte des Ortschaftsrates Biendorf aus dieser Vereinbarung regelnd, sei es durch Satzung und/oder Weisung, eingreifen.

- (5) ¹Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. ²Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. ³Die Partner verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame zu nutzen oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem ursprünglich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 16 Geschäftsgrundlage

Geschäftsgrundlage dieses Vertrages ist die Verfassungsmäßigkeit des GemeindeneugliederungsGrundsatzgesetzes (GemNeuGlGrG) verkündet als Artikel 1 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40).

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18 Wirksamkeitsbestimmungen

Die in dieser Vereinbarung genannten und ihr beigefügten **Anlagen 1 bis 5** sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 19 Inkrafttreten

¹Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung, einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde, im Amtsblatt des Salzlandkreises in Kraft.

²Die Gebietsänderungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Einzugliedernde Gemeinde

Gemeinde Biendorf, 7. April 2009

gez. Uwe Cisewski
Bürgermeister (Siegel)

Aufnehmende Stadt

Stadt Bernburg (Saale), 7. April 2009

gez. Henry Schütze
Oberbürgermeister (Siegel)

Anlage 1 zu § 5 Abs. 2 Einrichtungen

Anlage 2 zu § 6 Abs. 2 Mitgliedschaften und Verträge in Zweckverbände usw.

Anlage 3 zu § 6 Abs. 3 Bewegliches und unbewegliches Eigentum

Anlage 4 zu § 7 Abs. 1 Satzungen

Anlage 5 zu § 10 Abs. 3 Geplante Investitionen

Anlage 1 zu § 5 Abs. 2**Einrichtungen**

- Kindertagesstätte
- Dorfgemeinschaftshaus
- Turnhalle
- Feuerwehr
- Festplatz mit Freilichtbühne und Toilettenanlage
- Sportplatz mit Gaststätte
- Sportlerheim
- Waldbühne
- Spielplatz

Anlage 2 zu § 6 Abs. 2**Mitgliedschaften, Beteiligungen und Verträge der Gemeinde Biendorf**a) Mitgliedschaften und Beteiligungen :

1. enviaM
2. MIDEWA
3. Abwasserzweckverband Ziethetal
4. Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
5. Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e. V.
6. Tierschutzverein Bernburg und Umgebung e. V.
7. Gartenbauberufsgenossenschaft
8. Unfallkasse Sachsen-Anhalt
9. Kommunaler Schadensausgleich
10. Unterhaltungsverband Westliche Fuhne-Ziethetal
11. Feuerwehrunfallkasse gem. § 185 SGB i. V. mit § 20 der Satzung der Feuerwehrunfallkasse
12. Kreisfeuerwehrverband
13. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft

b) Verträge:

1. diverse Pachtverträge
2. Landpachtvertrag

Anlage 3 zu § 6 Abs. 3**Bewegliches und unbewegliches Vermögen**a) unbewegliches Vermögen:**Gebäude:**

- Feuerwehr, Hauptstraße	1.055 m ²	Fl. 1 Flst. 74 + Fl. 1 Flst. 73/3
- Dorfgemeinschaftshaus, Bahnhofstraße 30	432 m ²	Fl. 3 Flst. 1035
- Turnhalle, Hauptstraße	313 m ²	Fl. 1 Flst. 34

sonstige Flächen

- Friedhof	siehe Aufstellung 4	
- Sportplatz	8.844 m ²	Fl. 3 Flst. 17
- Gaststätte, Sportlerheim, Wald	31.910 m ²	Fl. 3 Flst. 15
- Festplatz, Schulstraße	6.513 m ²	Fl. 1 Flst. 33/7 + Fl. 1 Flst. 33/18

b) bewegliches Vermögen:

- Löschfahrzeug 8/6 BBG-B 914 und Technik
- TLF BBG-2277
- Schlauchtransportanhänger

Bestehende Verbindlichkeiten

	Vertragsdatum	Voraussichtliche Restschuld Per 31.12.2008 - € -
Münchner Hypothekenbank	02.12.1998	-
Deutsche Genossenschafts- Hypothekenbank	24.09.1998	52.663,05
Deutsche Genossenschafts- Hypothekenbank	27.12.1999	15.453,88
Norddeutsche Landesbank	20.06.2000	11.970,08
KommInvest/Investitionsbank	28.10.2002	9.728,00
	Summe	89.815,01

Liste Nutzungsarten – Flurstücke (kurz)

	Flur	Flurstücksnr.
Fläche besonderer funktionaler Prägung	001	00033/013
	001	00033/014
	001	00033/015
	001	00034/000
	001	00073/003
	001	01007/000
Wohnbaufläche	001	00074/000
	002	00027/007
	003	00015/000
	003	00102/001
	003	01035/000
Grünflächen	002	00027/007
	002	00027/018
	002	01008/000
	003	00017/000
	003	01014/000
	003	01027/000
Straßenverkehr	001	00048/000
	001	00054/000
	001	00065/000
	001	00071/001
	001	00089/000
	001	00098/000
	001	00105/000
	001	00112/000
	001	00149/000
	001	00162/000
	001	00163/000
	001	00182/000
	001	00212/000
	001	00213/000
	001	01003/000
001	01008/000	
001	01010/000	
Straßenverkehr	001	01012/000
	002	00027/017
	002	00028/000
	002	00030/005
	002	00098/000
	002	01005/000
Straßenverkehr	003	00009/028
	003	00009/031
	003	00015/000

	Flur	Flurstücksnr.
	003	00067/002
	003	00120/005
	003	01028/000
Weg	001	00182/000
	001	00212/000
	001	00258/000
	001	01012/000
	001	01012/000
	002	00043/001
	002	00043/002
	002	00098/000
	002	00099/000
	002	01008/000
	003	00010/000
	003	00015/000
	003	00067/001
	003	00080/001
	003	00080/002
	003	00101/000
	003	00103/000
	003	00120/001
Platz	001	00033/007
	001	00033/018
Bahnverkehr	002	00098/000
Landwirtschaft	002	00027/018
	002	01007/000
Wohn- u. Betriebsfläche f. Land- u. Forstwirtschaft	001	01011/000
Wald	003	00010/000
	003	00015/000
stehendes Gewässer	003	01027/000
Wasserlauf	003	00046//000
Friedhof	001	00211/000
Grünfläche	001	00209/000
Weg	002	00150/000
	003	00085/000
Landwirtschaft	001	00192/000
	001	00209/000
	001	00214/000

	Flur	Flurstücksnr.
	001	00230/000
	001	00234/000
	001	00255/000
	002	00027/013
	002	00027/014
	002	00027/015
	002	00027/016
	002	00030/003
	002	00030/004
	002	00038/000
	002	00149/000
	003	00085/000
Gehölz	002	00149/000
Wasserlauf	001	00126/000
	001	00209/000

Anlage 4 zu § 7 Abs. 1**Ortsrecht der Gemeinde Biendorf**

- Entschädigungssatzung vom 18.05.2006
- Hauptsatzung vom 31.03.2005 + 1. Änderung vom 19.07.2007 (entfällt mit Eingliederung)
- Hebesatzsatzung vom 18.05.2006 (entfällt mit Eingliederung)
- Haushaltssatzung des lfd. Haushaltsjahres
- Marktsatzung vom 19.07.2007
- Nutzungsentgeltverordnung für die Festwiese und die Freilichtbühne am Sportplatz vom 26.07.2007
- Benutzungsordnung für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Biendorf (Dorfgemeinschaftshaus) vom 01.12.2004
- Satzung über den Dienst in FFW vom 30.03.2006
- Kostenersatzsatzung Feuerwehr vom 30.03.2006
- Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen für die Gemeinde Biendorf vom 22.05.1997
- Hundesteuersatzung vom 13.12.2001
- Straßenreinigungssatzung vom 11.01.2001
- Baumschutzsatzung vom 16.09.1999
- Satzung über die Festsetzung der Gebühren in der Kindertageseinrichtung Biendorf vom 05.06.2003
- Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Biendorf vom 05.06.2003
- Friedhofssatzung der Gemeinde Biendorf vom 07.09.1995
- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Biendorf vom 07.09.1995

Anlage 5 zu § 10 Abs. 3**Geplante Investitionen**

- Um- und Ausbau der L 149 OD Biendorf (2009)
- Sanierung des Buschteiches (2010)
- Erwerb einer Kita